



AMBASSADE DE SUISSE
AU CANADA

5, avenue Marlborough

OTTAWA, Ontario, den 16. Oktober 1972
KIN 8E6

Réf.: 461.2 - LA/dl

z.f.	NI	HG							
Beim	24/10								
Visa	24								
EPD		23.10.72		15					
Ref.	S. B. 72. 11. Can.								

Finanz- und Wirtschaftsdienst
Eidgenössisches Politisches
Departement

3003 B e r n

Kanada : Doppelbesteuerungsabkommen

S. B. 84. 12. Can. 0.

Herr Minister,

In ihrer Fernausgabe vom 6. Oktober 1972 hat die Neue Zürcher Zeitung folgende Notiz ihres Kanada-Korrespondenten veröffentlicht :

"Dieser Tage beginnen Verhandlungen zwischen Kanada und Belgien über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens, während Ottawa gleichzeitig mit Frankreich und Grossbritannien über Abänderungen der existierenden Steuerabkommen verhandeln will. Aehnliche Verträge, die Kanada mit anderen Ländern hat, müssen demnächst ebenfalls revidiert werden, ehe die im Rahmen der jüngsten Steuerreform beschlossene Erhöhung der kanadischen Quellensteuer auf Zahlungen nach Ländern, mit denen keine Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, in Kraft tritt. Ausser den genannten Staaten hat Kanada derartige Abkommen mit Australien, Dänemark, Finnland, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Japan, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, Schweden, Trinidad-Tobago und den Vereinigten Staaten. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, mit denen Kanada einen regen Kapitalverkehr und dennoch keinen Doppelbesteuerungsvertrag hat."

Die Botschaft hat das Problem des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Kanada bereits um die Jahreswende 1969/70, als die Steuerreform noch in Vorbereitung stand, in einem Korrespondenzwechsel mit Ihrem Dienst zur Diskussion gestellt. Am 1. Januar 1972 ist das neue Steuergesetz in Kraft getreten und die damit verbundene Erhöhung der ausländischen Quellenbesteuerung von derzeit 15 % auf 25 % soll am 1. Januar 1976 wirksam werden. Anlässlich der im April 1972 in Ottawa abgehaltenen Konsularkonferenz wurde die Angelegenheit erneut aufgegriffen und die Wünschbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens ausdrücklich betont. Ferner sei erwähnt, dass die Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holding-



gesellschaften in ihrem Jahresbericht 1971 Doppelbesteuerungsverhandlungen mit einzelnen Ländern kommentiert und betreffend Kanada unter anderem festhält :

"Unter den Ländern mit grösseren finanziellen Interessen in Kanada ist die Schweiz eines der ganz wenigen, mit denen bisher keine DBA bestehen. Die Hinausschiebung der Inkraftsetzung der Erhöhung der Quellensteuer von 15 % auf 25 % auf 1976 soll die Zeit einräumen, um mit weiteren Ländern Abkommen zu schliessen. Die starre kanadische Haltung in bezug auf die Begrenzung der Quellensteuern auf 15 % hinderte die Schweiz bisher am Abschluss eines DBA. Die Schweiz sollte daher die Einleitung von bilateralen Verhandlungen, wie auch die Gespräche im Fiskalkomitee der OECD, dazu benützen, auf eine Lockerung der bisher starren kanadischen Haltung zu wirken. Das Ziel würde sodann darin bestehen, die Verhandlungen auf den Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen, auf den die Erhöhung der kanadischen Quellensteuern wirksam wird".

Es ist unbestreitbar, dass in Abwesenheit eines Doppelbesteuerungsabkommens schweizerische Interessen ab 1976 von der neuen Steuergesetzgebung erheblich betroffen werden. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie die Angelegenheit erneut der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterbreiten und sie um eine Ueberprüfung der Situation ersuchen wollten. Da, wie in der NZZ^x berichtet und wie ich es Ihnen mit Brief vom 5. Oktober 1972¹ ebenfalls mitteilte, Kanada zurzeit Verhandlungen mit verschiedenen Ländern führt, ist die Angelegenheit dringlich, wenn wir vermeiden wollen, dass beim Beginn unserer Verhandlungen bereits Präzedenzfälle vorliegen.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter :

E. Buser

x Fernausgabe 6.10.1972

¹ hotne transmission du 12.10.1972

Kopie dieses Briefes geht an die Handelsabteilung
des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements